



ITM | Leonardo-Campus 9 | 48149 Münster

Prof. Dr.
Bernd Holznagel, LL.M.
Direktor

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1494

A12

Stellungnahme

zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. Juni 2024
Gesetzesentwurf der Fraktion AfD

zum Gesetz über die Offenlegung von Parteimitgliedschaften in den Angeboten
des Westdeutschen Rundfunks Köln (Parteimitgliedschaften-Offenlegungsgesetz-
NRW), LT-Drs. 18/8112

I. Zusammenfassung und rechtliche Bewertung

- Der Entwurf des Parteimitgliedschaften-Offenlegungsgesetz-NRW ist als Ausgestaltungsgesetz einzustufen und somit am objektivrechtlichen Gehalt der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) zu messen.
- Der Regelungsvorschlag zielt auf die inhaltliche Beeinflussung *einzelner* Beiträge und nicht auf die Gestaltung einer positiven Rundfunkordnung. Er ist mit der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar.
- Er verletzt zudem in einer signifikanten Fallgruppe auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Personen, die in Darbietungen des öffentlich-Rechtlichen zu Wort kommen oder befragt werden.

II. Hintergrund und Fragestellung

Gegenstand dieser Untersuchung ist der Entwurf des sog. Parteimitgliedschaften-Offenlegungsgesetzes-NRW, mit dem die Programmgrundsätze des § 5 Abs. 5 Satz 2 WDR-G um eine vierte Alternative ergänzt werden sollen. Danach sollen „die Mitgliedschaften von Personen in politischen Parteien, die in den Angeboten des WDR auftreten, dem Publikum möglichst unmittelbar offengelegt werden, soweit die Parteimitgliedschaft öffentlich oder dem WDR bekannt ist.“ Die Regelung verfolgt „das Ziel, die bereits geltenden Programmgrundsätze des WDR, die für eine (partei-)politische Ausgewogenheit sorgen sollen, weiter zu vertiefen.“ Zudem soll sie dafür sorgen, „eine höhere Transparenz im Hinblick auf die Parteimitgliedschaften der Personen“ zu schaffen und die Programmgrundsätze einer „direkten Überprüfung zugänglich“ zu machen.

Der Entwurfsbegründung ist zu entnehmen, dass die Offenlegungspflicht sämtliche *Angebote* des WDR in Fernsehen, Hörfunk und im Internet des WDR umfassen soll. Der von der Vorschrift erfasste Personenkreis knüpft an das *Auftreten* in den Angeboten des WDR an. Der *Auftritt* einer Person wird vom bloßen *Vorkommen* in der Berichterstattung unterschieden und soll dadurch gekennzeichnet sei, dass die Person in einer besonderen Eigenschaft oder mit einer bestimmten Absicht öffentlich in Erscheinung trete, weil sie - insbesondere in Interviewsituationen - befragt werde oder eine eigene Stellungnahme abgebe. Die Offenlegungspflicht wird auf Fälle begrenzt, bei denen *die Parteimitgliedschaft öffentlich bekannt oder dem WDR bekannt ist* und soll als „Nebenfolge“ auch für Journalistinnen und Journalisten gelten, soweit sie sich „in dieser Eigenschaft“ an das Publikum wenden. Die Offenlegung der Parteimitgliedschaft soll *möglichst unmittelbar* erfolgen, um dem Publikum zu ermöglichen, die Information direkt einzuordnen.

Die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben am 06.05.2024 anfragt, ob wir für eine Stellungnahme zu einer ausschließlich schriftlichen Anhörung zum AfD-Gesetzentwurf Drs. 18/8112 zur Verfügung stünden. Die Stellungnahmen sollen in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 6.6.2024 ausgewertet werden. Dieser Bitte komme ich gern nach.

III. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG enthält mit der Formulierung „wird gewährleistet“ einen Handlungsauftrag an den Staat: Den Gesetzgeber trifft mit Blick auf die Rundfunkfreiheit ein Ausgestaltungsauftrag.¹ Der Gesetzgeber hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine positive Ordnung zu schaffen, die die Freiheitsausübung erst ermöglicht. Ausgestaltungsgesetze sollen die Bedingungen schaffen, unter denen die subjektiven Kommunikationsgrundrechte verwirklicht und Meinungsvielfalt und –breite im Rundfunk sicherstellt werden können.² In diesem Sinne wird die Rundfunkfreiheit traditionell als „dienende Freiheit“ verstanden, die auch zur Sicherung der Demokratie beiträgt.³

Ausgestaltungsregelungen unterscheiden sich von Grundrechtsschranken. Während Gesetze zur Beschränkung von Grundrechten dem Schutz und Ausgleich kollidierender Rechtsgüter und Staatsziele im Einzelfall dienen, zielt die Ausgestaltung von Grundrechten auf die Verwirklichung eines übergeordneten Ordnungsmodelles. Hergestellt werden soll ein „erwünschter Zustand“⁴, in dem sicherstellt ist, dass alle in Betracht kommenden Kräfte im Gesamtprogrammangebot zu Wort kommen können.⁵

Ihre Verfassungsmäßigkeit misst das BVerfG folglich nicht an der Einhaltung des Schrankenvorbehalts aus Art. 5 Abs. 2 GG. Ausgestaltungsgesetze müssen „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Medienordnung“⁶ dienen. Das Bundesverfassungsgericht überprüft diese Gesetze daraufhin, ob sie geeignet sind, dass die Rundfunkfreiheit dienende Regelungsziel zu erreichen.⁷ Dafür muss der Gesetzgeber nachvollziehbare Gründe anführen. Sie müssen weiter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen und dürfen zum Maß der Förderung dieser Ziele nicht

¹ *Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter*, 103. EL, Januar 2024, GG Art. 5 Abs. 1, Rn. 526.

² BVerfGE 57, 295 (320).

³ *Kühling*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 43. Edition, 2023, GG Art. 5, Rn. 67.

⁴ *Schemmer*, in BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber (Hrsg.), 57. Edition 2024, GG Art. 5, Rn. 77.1.

⁵ BVerfG, NJW 1987, 239 (240).

⁶ *Schemmer*, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber (Hrsg.), 57. Edition, 2024, , GG Art. 5 Rn. 77.1

⁷ *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 58.

außer Verhältnis stehen.⁸ Innerhalb dieses „durch das Über- und Untermaßverbot bestimmten Korridors rechtmäßigen Verhaltens“⁹ ist der Gesetzgeber frei.

IV. Bewertung

1. Legitimation als Ausgestaltungsgesetz

Ausgestaltungsgesetze müssen Ausfluss des objektivrechtlichen Gehalts der Rundfunkfreiheit sein.¹⁰ Hierunter fallen kommunikationsbezogene gesetzliche Bestimmungen, durch die der Gesetzgeber sicherstellen will, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk möglichst umfangreich und vollständig Ausdruck findet und der Öffentlichkeit so umfassende Information geboten werden.¹¹

In seiner Begründung erklärt der Gesetzentwurf denn auch, es werde das Ziel verfolgt, die Programmgrundsätze des WDR, die für „(partei-)politische Ausgewogenheit sorgen sollen, weiter zu vertiefen und eine höhere Transparenz im Hinblick auf die Parteimitgliedschaften [...] zu schaffen“.¹² Das Ziel weist einen kommunikations- und rundfunkspezifischen Bezug auf und soll als neue Nummer 4 in den Kanon der Programmgrundsätze des § 5 Absatz 5 Satz 2 WDR-Gesetz aufgenommen werden.

Bisher wurde dieser Aspekt zwar nicht in den Rundfunkgesetzen geregelt. Es ist auch grundsätzlich möglich, dass der Gesetzgeber sich im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit diesem Regelungsziel zuwendet. Auch ist es legitim, die Beachtung des Ausgewogenheits- und Vielfaltsziel in den Programmgrundsätzen einer „direkten Überprüfung zugänglich“ zu machen.¹³ Allerdings unterscheidet sich der neu einzufügende Programmgrundsatz in einem Punkt wesentlich von den bislang geregelten Programmgrundsätzen der Objektivität und Unparteilichkeit.

Der WDR hat nach den hergebrachten Programmgrundsätzen sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der religiösen, weltanschaulichen, politischen,

⁸ BVerfG, MMR 2008, 591 (594).

⁹ *Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter*, 103. EL, Januar 2024, GG Art. 5 Abs. 1, Rn. 526.

¹⁰ *Ladeur/Gostomzyk*: Rundfunkfreiheit und Rechtsdogmatik - Zum Doppelcharakter des Art. 5 I 2 GG in der Rechtsprechung des BVerfG, in: JuS 2002, 1145.

¹¹ BVerfGE 57, 295 (320).

¹² Parteimitgliedschaften-Offenlegungsgesetz-E, LT-Drs. NW 18/8112, S. 11.

¹³ LT-Drs. 18/8112, S. 4.

wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im *Gesamtprogramm* in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet, dass die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im *Gesamtprogramm* zu Wort kommen und dass das *Gesamtprogramm* nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

Einzelfallbezogene Vorgaben enthält § 5 des WDR-Gesetzes bislang nur in deklaratorischer Form, soweit das Gesetz auf das „Gebot journalistischer Fairness“ verweist (§ 5 Abs. 5 Satz 3) und in Absatz 7 vorschreibt, dass bei Meinungsumfragen, die vom WDR durchgeführt werden, ausdrücklich anzugeben ist, ob sie repräsentativ sind. Letzteres ist eine Selbstverständlichkeit bei Anwendung journalistischer Sorgfalt.

Die neu einzufügende Regelung zielt in Abweichung von diesem Regelungsprogramm aber nun unmittelbar auf die *inhaltliche* Gestaltung von *Einzelbeiträgen* in Fernsehen, Rundfunk und Internet. Die Parteimitgliedschaft soll im Beitrag selbst offengelegt werden.

Das mit einer Ausgestaltungsregelung anzustrebende Vielfaltsziel wird dadurch unmittelbar nicht erreicht. Man erwartet sich mit Blick auf das Vielfaltsgebot vielmehr einen *mittelbaren* Effekt. Der von den Entwurfsverfassern vermutete „bias“ bei der Auswahl von Interviewpartnerinnen und -partnern soll „im institutionell-etablierten Journalismus und auch der Politik ... kritisch reflektiert“ werden und perspektivisch soll „bei fortwährenden und beharrlichen Verstößen gegen den neuen Programmgrundsatz über weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen“ nachgedacht werden.¹⁴

Ob ein derartiger mittelbarer Effekt, über dessen Eintreten derzeit nur spekuliert werden kann, überhaupt ein legitimes Ziel für ein Ausgestaltungsgesetz sein darf, ist verfassungsrechtlich mehr als zweifelhaft. Ausgestaltungsgesetze dienen der Herstellung organisatorischer Rahmenbedingungen und institutioneller Voraussetzungen für die Programmgestaltung. Die öffentlich-rechtliche Anstaltsverfassung soll ein auf Integration angelegtes vielfältiges Programm absichern, in dem die unterschiedlichen Meinungen, die eine gruppenpluralistische Kultur und Gesellschaft ausmachen, im *Gesamtprogramm* – nicht in jeder einzelnen Sendung – „zu Wort kommen“.¹⁵ Die organisatorische Ausgestaltung darf aber grundsätzlich nicht zur Einflussnahme auf die publizistische

¹⁴ LT-Drs. 18/8112, S. 11.

¹⁵ *Vesting*, in: Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 5. Auflage, 2024, Einführung, Rn. 19.

Tätigkeit *selbst* verwendet werden. Die Rundfunkfreiheit wird beeinträchtigt, wenn der Gesetzgeber - wie hier - Einfluss auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung *einzelner Programme* nimmt.¹⁶

2. Hilfsgutachten: Mittelbar vielfaltsfördernde Effekte als legitimes Ausgestaltungziel?

Der Gesetzentwurf argumentiert im Kern damit, dass abstrakte Programmgrundsätze die notwendige Vielfalt in der Vergangenheit nicht hätten sichern können. Die Regelung sei erforderlich, weil in den Angeboten der öffentlich-rechtlichen Anstalten zahlreiche Personen als neutrale Experten aufgetreten sein, die in Wahrheit Mitglieder und zum Teil Funktionäre politischer Parteien gewesen sein. SPD, CDU, CSU, Grünen, Linken und Freie Wähler würden bevorzugt und kämen gleichsam „inkognito“ zu Wort, während dies AfD-Mitgliedern und FDP-Mitgliedern –jedenfalls nach Kenntnis der Antragsteller - verwehrt würde.

Stellt man die unter IV.1 genannten grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf zurück, müsste das Ausgestaltungsgesetz (a) nachvollziehbare Gründe für die neue Vorgabe anführen, (b) geeignet sein, die mit der Regelung verfolgten Ziele zu erreichen und dürfte (c) zum Maß der Förderung dieser Ziele nicht außer Verhältnis zu stehen. Dies ist indessen nicht der Fall.

a) Gefährdungslage und Regelungsbedarf

Die Antragsteller stören sich daran, dass in den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit auch des WDR zahlreiche Personen als nur vermeintlich neutrale Fachleute aufgetreten seien. Dieses Vorgehen der Sender verhindere eine quellenkritische Einordnung der Statements durch die Nutzerschaft.

Im Ausgangspunkt kann ein erhöhtes Vorkommen von Mitgliedern der großen Parteien zunächst einmal nicht verwundern, sondern bildet die Gewichtung der Parteien in der Gesellschaft ab. Als Beleg für die unangemessene Bevorzugung von Auskunftspersonen mit bestimmten Parteizugehörigkeiten führt der Entwurf die Recherchen einzelner Bürgerinnen

¹⁶ Jarass, in: Jarass/Piero (Hrsg.), 18. Aufl. 2024, GG Art. 5, Rn. 54a; Schemmer, in BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber (Hrsg.), 57. Edition, 2024, GG Art. 5, Rn. 85.1.

und Bürger an, die diese in den Blogs „ÖRR Blog“ und „OeRR-Blog Watch“ publiziert haben.

Hierbei handelt es sich weder um eine systematische Erhebung, noch wird offengelegt, nach welchen Kriterien die Programmformate ausgewählt wurden. Im Ergebnis wird auch nicht plausibel dargetan, wie die Ergänzung der Programmgrundsätze das Ziel einer (partei)politischen Ausgewogenheit erreichen soll, weil die beanstandeten Beiträge die angebliche Parteinähe der „Auftretenden“ gerade nicht offenlegen und auch nachgehalten wird, ob diese Personen sich jeweils „parteikonform“ positioniert haben.

Eine erste Durchsicht der beanstandeten Formate zeigt überdies, dass insbesondere Sendungen betroffen sind, die vom NDR und der ARD (Das Erste) hergestellt werden. Der WDR ist in der im Entwurf enthaltenen Aufstellung kaum vertreten. Ein Regelungsbedarf im WDR-Gesetz kann damit nicht begründet werden.

b) Wahl eines ungeeigneten Mittels

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Zugehörigkeit einer Interviewperson zu einer politischen Partei zu einer höheren Repräsentanz der Ansichten dieser Partei im Programm führt. Die damit verbundene Gleichsetzung von der Äußerung einer Person mit der „parteilinienpolitischen Linie“ ist jedoch nur dann plausibel, wenn die Person in ihrer Eigenschaft als *Repräsentant der Partei* befragt wird. In diesen Fällen erfolgt die Offenlegung der Parteizugehörigkeit ohnehin, weil sie der Grund für die Befragung der Person ist. Einer gesetzlichen Vorgabe bedarf es nicht.

Vollständig irrelevant ist die persönliche Parteizugehörigkeit dem gegenüber in allen Fällen, in denen Stellungnahmen von Personen eingeholt werden, die Institutionen, Verbände, Behörden oder Unternehmen repräsentieren und folglich deren Positionen zu kommunizieren haben. Es ist offenkundig, dass dann nicht keine persönliche, ggf. durch eine Parteimitgliedschaft geprägte Sichtweise kommuniziert wird. Die Angabe der Parteimitgliedschaft ist hier im Hinblick auf einen Zuwachs an Ausgewogenheit nicht nur ohne Erkenntnisgewinn, sondern schädlich und irreführend.

Es bleibt die Fallgruppe, in der eine Person wegen einer beruflich oder persönlich gewonnenen Erfahrung oder Expertise im Rundfunk „auftritt“ und dazu befragt wird. Auch hier sind eine Vielzahl von Konstellationen denkbar, in denen die Parteimitgliedschaft für den Inhalt der Äußerung irrelevant ist oder gar geeignet, deren Authentizität zu Unrecht in Frage zu stellen.

So erhielten etwa Interviews mit Betroffenen nach Unglücksfällen oder Stellungnahmen zu von einer ihnen persönlich als Missstand empfundenen Situation eine unangemessene „politische“ Färbung, wenn ihr „Auftritt“ mit einer Information über eine etwaige Parteizugehörigkeit versehen werden müsste. Im umgekehrten Fall ist auch das Interesse der politischen Partei zu bedenken, wenn ein Parteimitglied in den Medien „auftritt“ und Positionen vertritt, die mit denen der Partei allenfalls am Rande etwas zu tun haben, eine Konstellation die gerade den Antragstellern nicht unvertraut sein dürfte. Die Angabe der Parteizugehörigkeit einer sich privat äussernden Person kann schnell dazu führen, dass ein falsches Bild über den Standpunkt der politischen Partei erzeugt und skandalisiert wird.

Auch Interviews mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die über den Stand der Forschung nach bestem Wissen Auskunft geben, würden in ein fragwürdiges Licht gerückt. Denn im Regelfall wird die wegen einer bestimmten Expertise befragte Person bestrebt sein, die eigene berufliche Reputation nicht zu beschädigen, indem sie nicht fachlich agiert, sondern die Position einer Partei darstellt, der er oder sie angehört. Gibt beispielsweise eine Ärztin als Expertin dazu Auskunft, dass übermäßiger Konsum von Zucker und Fleisch für die Gesundheit nachteilig ist, hat das mit ihrer parteipolitischen Positionierung erst einmal gar nichts zu tun. Gleiches gilt für einen Atomphysiker, der über die Risiken von Endlagern Auskunft gibt. Politisch wird dies erst, wenn über die Konsequenzen diskutiert wird, die aus diesen Fakten und Prognosen zu ziehen sind.

Die vorgeschlagene Regelung birgt mithin die Gefahr, zu erheblichen Verzerrungen bei der Einschätzung der Glaubwürdigkeit der interviewten Personen beizutragen, ohne einen Transparenzgewinn mit sich zu bringen.

c) **Angemessenheit: Verletzung individueller Grundrechte**

Ausgestaltungsregelungen können auch mit Nachteilen für einzelne Grundrechtsträger verbundenen sein. Ihre Verfassungsmäßigkeit richtet sich u. a. auch danach, ob die Ausgestaltung unter Beachtung des Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Medienordnung und damit der Medienfreiheit der Betroffenen dient.¹⁷

¹⁷ Schemmer, in BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber (Hrsg.), 57. Edition, 2024, GG Art. 5, Rn. 77.

Träger der Rundfunkfreiheit sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die eigenverantwortlich Rundfunk veranstalten und verbreiten. Auch Redakteure können sich auf die Rundfunkfreiheit berufen¹⁸, so dass Vorgaben des Gesetzgebers zum Inhalt einzelner Beiträge einer belastbaren Rechtfertigung bedürfen. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Erwartung einer „erzieherischen Wirkung“ der Veröffentlichungspflicht in keiner Weise empirisch unterlegt ist.

Mit Blick auf Dritte, also die interviewten Personen, stellt die Veröffentlichungspflicht einen Eingriff in deren allgemeines Persönlichkeitsrecht und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann in Betracht kommen, wenn die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammenden Daten durch ihre systematische Erfassung und Verarbeitung einen zusätzlichen Aussagewert erhalten, weil sie mit anderen Daten verknüpft werden, und dadurch der Aussagegehalt der verknüpften Daten insgesamt zunimmt.¹⁹ So liegt es hier, wenn durch eine staatliche Vorgabe eine Rundfunkanstalt ausnahmslos verpflichtet wird, sich über die Parteizugehörigkeit von Personen mindestens aus dem Internet zu unterrichten und diese Daten auch dann mit den zu veröffentlichenden Daten zu verknüpfen, obgleich dies aus Gründen journalistischer Sorgfalt nicht erforderlich ist.

Dies ist jedenfalls in den Fällen auf keinen Fall zu rechtfertigen, in denen die Auskunftspersonen – sei es durch § 4 des Landespressegesetzes, sei es durch berufliche oder verbandsrechtliche Aufgaben, sei es zur Sicherstellung der Ausgewogenheit einer Verdachtsberichterstattung – verpflichtet oder faktisch genötigt sind, Journalistinnen und Journalisten Rede und Antwort zu stehen. Mindestens in diesen Fällen verletzt die Verknüpfung einer persönlichen Parteimitgliedschaft mit einer medienöffentlichen Äußerung deren Grundrechte.

V. Fazit

Zuzugeben ist dem Antrag, dass Interviewpartner, die parteipolitische Funktionsträger sind und im Interesse der Partei tätig werden, in den Darbietungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht als vermeintlich neutrale Experten auftreten sollten. Die in dem Entwurf

¹⁸ Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), 18. Aufl., 2024, GG Art. 5, Rn. 53.

¹⁹ BVerfGE 120, 351 (361,362).

vorgesehen Kennzeichnungspflicht privater Parteimitgliedschaften in Kombination mit dem Tatbestandsmerkmal des „Auftretens“ einer Person im Programm ist jedoch nicht geeignet, diese Fälle trennscharf zu identifizieren. Vielmehr werden durch den konturlosen Begriff des „Auftritts“ höchst unterschiedliche Formen medialer Stellungnahmen miteinander vermengt und sämtlich einem „Generalverdacht“ unsachlicher parteipolitischer Beeinflussung ausgesetzt. Das auf das Gesamtprogramm bezogene Vielfaltsziel lässt sich in verfassungskonformer Weise so nicht erreichen.

Dass parteipolitische Bezüge in der Berichterstattung kenntlich gemacht werden müssen, wenn sie für das Verständnis eines Beitrags relevant sind, entspricht bereits heute den in den Grundsätzen redlicher journalistischer Praxis. Im Falle von Verletzungen dieser Standards ist der richtige Adressat einer entsprechenden Beschwerde der Rundfunkrat, der für die Programmaufsicht des WDR zuständig ist. Der öffentlich-rechtlichen Rundfunk verfügt über eine binnenpluralistische Struktur, bei der die Sicherung der Vielfalt und Wahrhaftigkeit der Berichterstattung unter maßgeblicher Einbeziehung der Zivilgesellschaft vermittelt wird. „Sie bindet diesen in eine umfassende Aufsicht durch plural zusammengesetzte Gremien ein und unterwirft ihn damit einer Kontrolle“.²⁰ Der Gesetzentwurf legt an keiner Stelle dar, dass Rundfunkräte solche Art von Beschwerden, wenn sie fundiert begründet und belegt sind, ignoriert.

V. Ergebnis

Der Regelungsvorschlag ist mit der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar und verletzt zudem in einer signifikanten Fallgruppe auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Personen, die in Darbietungen des öffentlich-Rechtlichen zu Wort kommen oder befragt werden.



Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

²⁰ BVerfG, NVwZ 2014, 867.